

2. Quaestio de non permiscendis epulis in diebus jejunii.

Emerich, ein Jüngling von 20 Jahren, kommt am Passionssonntage zu seinem Beichtvater und trägt ihm Folgendes vor: Sie wissen, hochwürdiger Vater, daß wir Jünglinge vom Dorfe N. am vorigen Donnerstage unsern österlichen Beichttag gehalten haben. Sie wissen auch, daß dieser Tag für die Betreffenden ein Feiertag ist und daß nicht bloß die Eltern ihren Söhnen, sondern auch die Dienstherrschaften ihren Dienstboten erlauben, an diesem Tage auch Nachmittags die Kirche zu besuchen und dann einige Zeit der Erholung zu widmen. Es ist nun von jeher gebräuchlich, daß bei dieser Gelegenheit von den Kameraden gemeinschaftlich zu einem Glas Bier mit Eier zubereitete Häringe verzehrt werden. So haben wir es auch dießmal wieder gehalten, ohne im Geringsten zu ahnen, daß wir uns dadurch etwa versündigen könnten. Ein Fremder aber machte uns nachträglich aufmerksam, daß diese Handlungsweise gegen das Gebot der Kirche verstosse. Habt Ihr denn nicht heute Fleisch gegessen, sagte er. Ja wohl, war unsere Antwort. Wißt Ihr denn nicht, daß es im Fastenpatente ausdrücklich heißt, daß an den dispensirten Tagen nicht auch Fischspeisen genossen werden dürfen? Wir sind darüber beunruhigt und bitten Euer Hochwürden uns zu sagen, ob wir gesündigt haben oder nicht.

Diese Frage möge das Substratum bilden für eine kurze Erörterung.

Es ist allerdings gut, daß die Jünglinge sich anfragen, damit sie wissen, was sie ein anderes Mal zu thun haben, aber ob sie dieses Mal gesündigt haben oder nicht, das hängt durchaus nicht von dem nachträglichen Urtheile des Beichtvaters ab. Das hängt vielmehr ab von der Beschaffenheit des Gewissensaussspruches, wonach sie damals gehandelt haben. Da sie ganz bona fide waren, da sie, wie sie selbst sagen, gar keine Ahnung hatten, es könnte ihre Handlungsweise sündhaft sein, da sie also einerseits nicht gegen ihr Gewissen handelten und anderseits dieses ihr Gewissen sich, wie sich später ergeben wird, auch

nicht in einem verschuldeten Irrthum befunden hat, so ist klar, daß sie formell gewiß nicht gesündigt haben. Anders würde sich die Sache gestalten, wenn die Jünglinge, nachdem in ihnen der Zweifel, ob ihnen der Genuß der Fischspeise erlaubt sei oder nicht, erregt worden war, dennoch, ohne früher diesen Zweifel zu beseitigen, den Genuß jener Speise fortgesetzt hätten. Denn mit einem praktisch zweifelnden Gewissen darf man nie handeln gemäß dem Ausspruche des hl. Apostels: Alles, was nicht aus Ueberzeugung geschieht, ist Sünde. Röm. 14. 23. Sie hätten also vorher durch reifliche Ueberlegung oder durch Befragung besser Unterrichteter diesen Zweifel beseitigen müssen.

Was nun die objective Seite der Frage anbelangt, so wollen wir dieselbe zur größeren Deutlichkeit so stellen: Wie weit erstreckt sich das Verbot der Kirche, an gewissen Tagen Fleisch — und zugleich Fischspeisen zu genießen?

Es erstreckt sich fürs Erste nicht weiter, als daß an gewissen Tagen Fleisch und Fischspeisen nicht bei einer und derselben Malzeit genossen werden dürfen. In der Constitution Benedict des XIV. „Libentissime“ heißt es: . . . et illud quoque monitum addatur nequaquam licere mensam eandem carne ac piscibus instruere. Es ist also erlaubt, als Abendimbiß Fischspeisen, wozu auch Krebse u. dgl. gerechnet werden, zu genießen, obwohl man an demselben Tage zur Mittagsmalzeit Fleischspeisen genossen hat. Da nun die Jünglinge Fleisch bereits zu Mittag gegessen hatten und erst gegen Abend jene Fischspeise genossen, so ergibt sich, daß sie auch nicht materiell gegen das Verbot der *promiscuitas ciborum* gefehlt haben.

Wann und wen verbindet aber nun dieses Verbot? Dieses Verbot verbindet an allen Tagen der vierzigtägigen Fastenzeit und außer derselben an allen Tagen, an welchen von der Kirche Jejunium vorgeschrieben ist, diejenigen, welchen aus was immer für Ursachen z. B. durch Dispens der

Genuß der Fleischspeisen erlaubt ist, obwohl sie zum Jejunium verpflichtet bleiben. Es verbindet also auch an den Mittwochen und Freitagen des Adventes, sowie an den Mittwochen, Freitagen und Samstagen der Quatember-Zeiten und an den Vigilien der Feste Pfingsten, Petri und Pauli, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten. Es verbindet aber nicht an den gewöhnlichen Freitagen des Jahres diejenigen, die etwa von der abstinentia ab esu carnis dispensirt sind, weil an den gewöhnlichen Freitagen wohl abstinentia, nicht aber Jejunium geboten ist. — Wegen Analogie mit den gewöhnlichen Freitagen des Jahres entstand ein Zweifel, ob auch die Sonntage der Fastenzeit, an welchen eben auch nur abstinentia, nicht aber Jejunium geboten ist, unter das Gesetz *de non permiscendis epulis* fallen. Benedikt XIV. hat im Jahre 1744 dem Erzbischof von Compostella, der sich dießbezüglich in Rom anfragte: *An praeceptum de utroque epularum genere non miscendo dies quoque dominicos quadragesimales complectatur?* geantwortet: *Affirmatur complecti*, und diese Antwort in die Constitution „*Libentissime*“, die er im Jahre 1745 an alle Bischöfe des Erdkreises richtete, aufgenommen. Es ist also beispielsweise an den Fastensonntagen ebensowenig als wie an den übrigen durch dieses Gesetz betroffenen Tagen erlaubt, als Zuspense zur Fleischspeise eine Sardellensauce zu genießen.

Ein andere Frage wäre die, ob diejenigen, welche aus was immer für Gründen nicht zum Jejunium verpflichtet sind, z. B. diejenigen, welche noch nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, auch durch das Verbot *de non permiscendis epulis* betroffen werden? Es ist dieses eine Streitfrage unter den Theologen, denn die Pönitentie hat auf die folgendermaßen formulirte Frage: *Utrum ii, qui ratione aetatis vel laboris jejunare non tenentur, subjiciantur legi de non permiscendis epulis carnis et piscium, cum per indultum carnes permittuntur*, am 13. Februar 1834 geantwortet: *Consulat (quisque) probatos auctores*. Nun sind aber die bewährten

Autoren darüber nicht einig, indem die Einen jene Frage bejahen, Andere aber und unter diesen Righetti dieselbe verneinen. Beide Parteien führen für ihre Meinung ganz berücksichtigenswerthe Gründe an, so daß man, bis eine Entscheidung getroffen sein wird, keine der beiden Meinungen als ganz verwerflich bezeichnen darf.

Nehren wir schließlich noch einmal zu jenen Jünglingen zurück, die durch ihre Frage Anlaß zu dieser Auseinandersetzung gegeben haben. Es geschieht häufig, daß der eine Theil des kirchlichen Fastengebotes, die abstinentia ab esu carnis, ängstlich befolgt, der andere Theil aber, das eigentliche Fasten, weniger oder gar nicht beachtet wird. Es scheint daher nützlich, daß der Beichtvater bei dieser Gelegenheit die Jünglinge darauf aufmerksam mache. Emerich, der Wortführer, ist zwar, da er erst 20 Jahre alt ist, zum Jejunium noch nicht verpflichtet und nehmen wir an, daß seine Kameraden, die vielleicht schon älter sind, während der ganzen Woche sehr beschwerliche Arbeiten zu verrichten haben, so sind auch diese weder an den Arbeitstagen noch auch an diesem Donnerstage, an dem sie wegen der österlichen Beicht feiern durften, zum strengen Jejunium verpflichtet. Wenn aber, wie dieß namentlich zur Winterszeit häufig der Fall ist, die den Jünglingen obliegenden Arbeiten nicht anstrengend und beschwerlich sind, so sind dieselben nicht bloß an den Arbeitstagen, sondern um so mehr an diesem Donnerstage, an welchem sie nicht zu arbeiten brauchten, strenge zum Jejunium verpflichtet und auf diese ihre Pflicht aufmerksam zu machen.

J. Weiß.

3. (*Casus restitutionis.*) Cajus hat vor Jahren mit Titus in Geschäftsverbindung gestanden. Beide sind dahin übereingekommen, daß, wenn Cajus an Titus bestimmte Sachen abliefere und Titus dieselben baar bezahle, für diese Baarzahlung zwei Procent sollten nachgelassen werden. Titus bezahlte